



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,
Dr. Ulrike Schimmel
Dr. Björn Heuser

gegenüber der Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Mindener Stadtwerke GmbH, Großer Domhof 3, 32423 Minden, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 08.03.2021 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2017 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der dritten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.
3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.
4. Der aufnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 für die dritte – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Jahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten (§ 11 Abs. Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV) oder der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanchlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.
5. Der aufnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der beteiligte Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 15.07.2019, unter dem Aktenzeichen BK9-16/8164, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt den Netzteil Minden zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss vom abgebenden Netzbetreiber auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Es handelt sich um einen Folgebeschluss zum Beschluss BK9-11/8164-8671-NÜ17 vom 04.04.2018, mit welchem die Erlösobergrenzen für den betroffenen Teil der zweiten Regulierungsperiode übertragen wurden.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 09.01.2019 bzw. vom 05.02.2019 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Dabei wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auf-

listung des übergelenden Sachanlagevermögens übermiffelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage 2 beiliegt.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 12.06.2020 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 29.06.2020 und 09.10.2020 Stellung genommen. Er wünscht die Berücksichtigung des Wertes „Sonstiges“ in Höhe von ██████████ EUR in der Anlage EOG und die Erfassung der AK/HK für das Jahr 1995 in Höhe ██████████ EUR. Zudem wünscht er eine etwaige Änderung des Produktivitätsfaktors.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 12.06.2020 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 07.10.2020 Stellung genommen und wünscht eine etwaige Änderung des Produktivitätsfaktors.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 12.06.2020 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen. Da der aufnehmende Netzbetreiber vor dem Netzübergang noch kein Netzbetreiber war und somit noch keine Erlösobergrenzen für ihn festgelegt wurden, werden die Erlösobergrenzen in der entsprechenden Höhe erstmalig festgelegt.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage 1. Dabei werden nur die Werte für die ersten beiden Jahre ab Netzübergang dargestellt, da die zukünftige Entwicklung ab dem dritten Jahr von Anpassungen durch den aufnehmenden Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV abhängig ist. Soweit die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile bereits ab dem ersten Jahr ab Netzübergang vorzunehmen ist (dies betrifft vorgelagerten Netzkosten, Kosten aus Investitionsmaßnahmen und Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen), werden die betreffenden Kostenanteile in der Anlage 1 nicht ausgewiesen, da sie nicht Bestandteil der übergehenden Erlösobergrenze sind.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden nicht abge-

bauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.4. Aufteilung des sektoralen Produktivitätsfaktors

Der sektorale Produktivitätsfaktor, der mit Beschluss der insoweit zuständigen Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018, Az. BK4-17/093, für die dritte Regulierungsperiode in Höhe von 0,49 % festgelegt wurde, wurde von der Beschlusskammer 9 bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zu Grunde gelegt und ist daher auch Bestandteil des übergelassenen Erlösobergrenzenanteils. Gemäß ihrem übereinstimmenden Antrag wird der Produktivitätsfaktor sich auch für den übergelassenen Erlösobergrenzenanteil anpassen, sofern er infolge dieser Beschwerdeverfahren aufgehoben und durch die Beschlusskammer 4 in einer anderen Höhe festgelegt wird.

3.5. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

3.6. Sonstiges

Die Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über den Ausgleich gemäß vertraglich zugesagter EOG vor Berücksichtigung des Regulierungskontos gemacht. Die Höhe dieses Ausgleiches ergibt sich aus Anlage 1.

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

III.

Die Anordnung des Tenors zu 4.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6

bis 13, S. 2 und 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-DrS. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV.

Die Anordnung des Tenors zu 5.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV sowie bei einem Wechsel des zuständigen Netzbetreibers den Übergang des Netzbetriebs unverzüglich anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV sowie einen Wechsel des zuständigen Netzbetreibers den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 08.03.2021

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Beisitzer



Dr. Björn Heuser

A1 Erlösbergrenze

1. Aufteilung der Erlösbergrenze

Jahr	Erlösbergrenze ohne VPI- PF-Faktor	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienzbonus	Summe Regulierungs- kontosalden	Regulierungs- kontosaldo 2012-16	Regulierungs- kontosaldo 2017	Regulierungs- kontosaldo 2018	Regulierungs- kontosaldo 2019	Regulierungs- kontosaldo 2020	Qualitäts- element	Härtefall	Sonstiges
t	EOG	KA _{dnb,t}	KA _{vnt,t}	KA _{bc,t}	B _{eff,t}	S _t						Q _t	H _t	Sonst _t
2018	6.274.478													
2019	6.174.478													
2020	6.074.478													
2021	5.974.478													
2022	5.874.478													

2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV	2018		2019		2020		2021		2022	
	Kosten	Erlöse								
Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)			-	-	-	-	-	-	-	-
Konzessionsabgaben (Nr. 2)										
Betriebssteuern (Nr. 3)										
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)										
Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)										
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV (Nr. 6a)										
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wärmepauschale (Nr. 8a)										
Personalsatzkosten (Nr. 9)										
Betriebs- und Personalratsstätigkeit (Nr. 10)										
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)										
Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a)										
Auflösung von BKZ / NAKB in Verbindung mit der GasNEV (Nr. 13)										
Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen										
aus Vereinfachten Verfahren übergehende KA _{vnt} (ohne vorgelagerte Netzkosten)										
Summe										
Gesamt										

3. Aufteilung der übergehenden Baukostenzuschüsse

Summe	historische Zugänge
1998	
1999	
2000	
2001	
2002	
2003	
2004	
2005	
2006	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	
2019	
2020	
2021	
2022	

